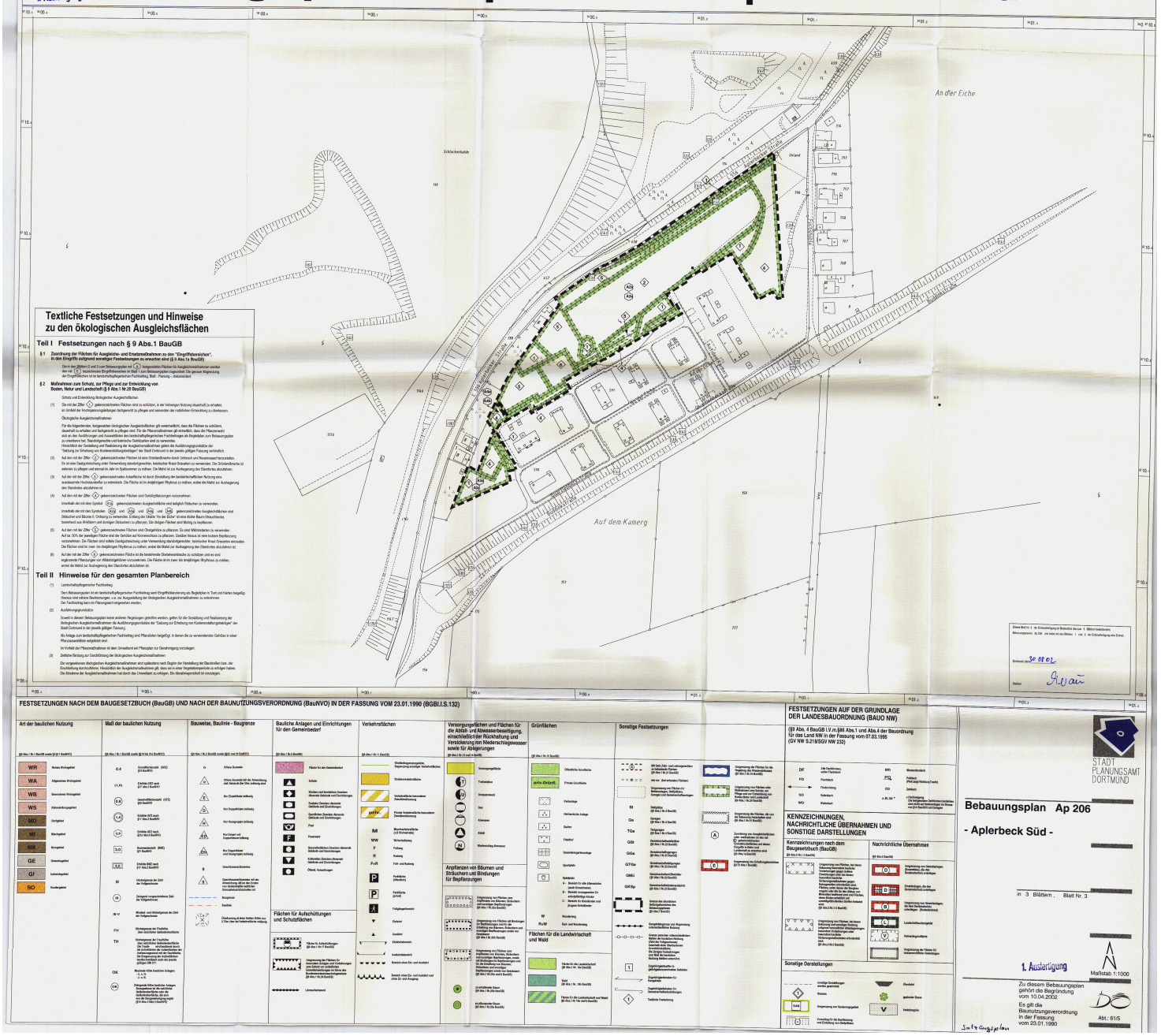
Bebauungsplan Ap 206 - Aplerbeck Süd -

1. Auslertigung



Textliche Festsetzungen und Hinweise zu den ökologischen Ausgleichsflächen

Teil I Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB

§ 1 Zuordnung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den "Eingriffsbereichen", in den Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind (§ 9 Abs.1a BauGB)

Die in den Ziffern 2 und 3 der Teilausgabe mit ◇ festgesetzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden den mit ◇ bezeichneten Eingriffsbereichen im Blatt 1 zum Bebauungsplan zugeordnet. Die genaue Abgrenzung der Eingriffsflächen ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Bolt - Planung - Dülmen/Ibh.

§ 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Schutz und Entwicklung ökologischer Ausgleichsflächen

(1) Die mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Flächen sind zu schützen, in der bisherigen Nutzung dauerhaft zu erhalten, im Umfeld der Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht zu pflegen und ansonsten der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Für die folgenden, festgesetzten ökologischen Ausgleichsflächen gilt ergänzend/statt, dass die Flächen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sind. Für die Pflanzmaßnahmen gilt ergänzend, dass die Pflanzarbeiten sich an den Ausführungen und Auswahllisten des landschaftspflegerischen Fachbeitrages als Begleitplan zum Bebauungsplan zu orientieren hat. Standortgerechte und heimische Gehölzarten sind zu verwenden.
Hinsichtlich der Gestaltung und Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen gelten die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Auf den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Flächen ist eine Grünlandbrache durch Umbruch und Neuansaat herzustellen. Es ist eine Saatgutmischung unter Verwendung standortgerechter, heimischer Kraut-Gräserarten zu verwenden. Die Grünlandbrache ist extensiv zu pflegen und einmal im Jahr im Spätsommer zu mähen. Die Mahd ist zur Aushagerung des Standorts abzufahren.

(3) Auf den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Ackerflächen ist durch Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung eine ausdauernde Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Fläche ist im dreijährigen Rhythmus zu mähen, erstes die Mahd zur Aushagerung des Standorts abzufahren ist.

(4) Auf dem mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Flächen und Gehölzpflanzungen wird festgesetzt:

Innerhalb der mit dem Symbol (STR) gekennzeichneten Ausgleichsfläche sind heimische Sträucher zu verwenden.

Innerhalb der mit den Symbolen (EIG) und (EIN) und (EIN) und (ERL) gekennzeichneten Ausgleichsflächen sind Sträucher und Bäume in Ordnung zu verwenden. Entlang der Hecke Pa der Sorte in eine dichte Baum-Strauchhecke, bestehend aus Weißdorn und einigen Sträuchern zu pflanzen. Die übrigen Flächen sind Mahd zu bepflanzen.

(5) Auf den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Flächen sind Obstgehölze zu pflanzen. Es sind Hochstämme zu verwenden. Auf ca. 50% der jeweiligen Fläche sind die Gehölze auf Kronenschluss zu pflanzen. Dazwischen bleiben Flächen, die als extensive Grünlandflächen zu entwickeln sind. Die Flächen sind mittels Gestaltpflanzung unter Verwendung standortgerechter, heimischer Kraut-Gräserarten anzusäen. Die Flächen sind im zwei- bis dreijährigen Rhythmus zu mähen, erstes die Mahd zur Aushagerung des Standortes abzufahren ist.

(6) Auf den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Flächen ist die bestehende Obstwiesenstruktur zu schützen und es sind ergänzende Pflanzungen von Hochstamgehölzen vorzunehmen. Die Flächen sind in zwei- bis dreijährigen Rhythmus zu mähen, erstes die Mahd zur Aushagerung des Standortes abzufahren ist.

Teil II Hinweise für den gesamten Planbereich

(1) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Dem Bebauungsplan ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag samt Eingriffsbilanzierung als Begleitplan in Text und Karten beigefügt. Hieraus sind weitere Bestimmungen, u.a. zur Ausgestaltung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu entnehmen.
Der Fachbeitrag kann im Planungsamt eingesehen werden.

(2) Ausführungsgrundsätze

Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Als Anlage zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Pflanzlisten beigefügt, in denen die zu verwendenden Gehölze in einer Pflanzauswahlliste aufgelistet sind.

Im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen ist dem Umweltamt ein Pflanzplan zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Zeitliche Bindung zur Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens nach Beginn der Herstellung der Baureifen bzw. der Erschließung durchzuführen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen gilt, dass sie in einer Vegetationsperiode zu erfolgen haben. Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen hat durch das Umweltamt zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

Diese Blatt Nr. 3 ist Ertsfertigung im Sinne der Anl. 1 Bebauungsplan Bebauungsplan Ap 206 und bildet mit dem Blatt(en) 1 und 2 die Ertsfertigung eine Einheit.

Dortmund, den 30.01.02

Stadtvermessungsamt

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§ 1-11 BauNVO)

- WR – Reines Wohngebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- WB – Besonderes Wohngebiet
- WS – Kleinsiedlungsgebiet
- MD – Dorfgebiet
- MI – Mischgebiet
- MK – Kerngebiet
- GE – Gewerbegebiet
- GI – Industriegebiet
- SO – Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

- 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
- (1,41) – Fläche (GRZ max) (§ 17 Abs.2 BauNVO)
- 0,8 – Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
- (1,6) – Fläche (GFZ max) (§ 17 Abs.2 BauNVO)
- (0,4) – Fläche (BMZ max) (§ 17 Abs.2 BauNVO)
- 3,0 – Baumassenzahl (BMZ) (§ 21 BauNVO)
- 4,0 – Fläche (BMZ max) (§ 17 Abs.2 BauNVO)
- III – Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) – Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III-V – Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH – Höchstgrenze der Firsthöhe über natürlichen Gelände/Bezugshöhe
- TH – Höchstgrenze der Traufhöhe über natürlichen Gelände/Bezugshöhe
- OK – Höchste Höhe baulicher Anlagen (z.B. Schornsteine, Antennen) über der natürlichen Gelände/Bezugshöhe
- (OK) – Zwingend höhe baulicher Anlagen (z.B. Schornsteine, Antennen) über der natürlichen Gelände/Bezugshöhe (§ 16 Abs.4 BauNVO)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO)

- o – Offene Bauweise
- E – Nur Einzelhäuser zulässig
- ED – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H – Nur Hausgruppen zulässig
- EH – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- EDH – Nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- a – Abweichende Bauweise: Gebäude mit der Abweichung größer als die Großen von Gebäudelängen zulässig/nur Einzelhäuser/Doppelhäuser mit
- Baugrenze
- Baulinie
- Überbauung darf einer Seiten Höhe von 3,5m über der fertiggestellten Straße

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Soziale Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentl. Verwaltungen
- M – Museum
- WW – Wirtschaftshof
- F – Polizei
- R – Rathaus
- FrR – Feuerwache und Rathaus
- P – Parkfläche (öffentlich)
- P – Parkfläche (privat)
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Einbahnstraßenrecht
- Ausschließlichkeit
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Ein- und Ausgang

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche, Zweckbestimmung
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Lärmschutzwand

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

- Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Gasdruckmeß
- Gas
- Abwasser
- Abfall
- Müllentsorgung Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zur Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von einzelnen Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
- Straßenbegleitgrün (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
- Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- priv.Grünfl. – Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Garten
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- A – Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
- B – Bereich vorwiegend für Kinder bis zu 12 Jahren
- C – Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
- Wandering
- Reit- und Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB)
- Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18b BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18a und b BauGB)

Sonstige Festsetzungen

- (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) – Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Anlagen für Jugend- und Sozialeinrichtungen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit besonderen Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten